Diefes Blatt ericheint

jeden Sonnabend.

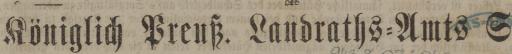
Der jährliche Abonne= mentepreis für nicht

amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt

12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Insertionen werden jederzeit vom Berleger angenommen u. muffen für die laufende Rummer bis fpateftens Frei-

tag Dorm. 9 11br einge-



No. 14.

Stubm, Sonnabend, den 2. April.

Redaction: das Landrathsamt. - Expedition: Berner'iche Buchdruderei.

reis=4011

Verfugungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Verordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 15. Marg 1858, über Verwendus Schulpflichtiger Kinder gum Diehhnten und den Schulbefuch der Butekinder

Auf Grund des S. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und bebung der Umtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November 1852 werden in Nachfrehendem die Boridagien über Berwendung ichulvflichtiger Rinder zum Biebhuten und den Schulbesuch der Gutefinder gusammengeitellt und zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht:

Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder zum Biehhüten verwendet werden durfen.

1. Bum Biebhuten durfen schulpflichtige Rinder nur dann verwendet werden, wenn fie

a. das zehnte Lebensjahr zurückgelegt,

b. dis dahin die Schule regelmäßig besucht und c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben, wenn ferner d. ihre Armuth durch ein Attest der zuständigen Ortsobrigkeit erwiesen ist, und wenn sie

e. mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein versehen find.

2. Diefer Erlaubnifichein wird von dem guftandigen Dris - Schul Inspettor derjenigen Confession, welcher der Lehrer angehört, immer nur fur die Hutezeit des laufenden Jahres und zwar erft dann ertheilt werden, wenn derselbe sich von dem Vorhandensein der sub 1 a. b. c. und d. namhaft gemachten Erforderniffe vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ift in dem Erlaubnifichein ausdrücklich anzugeben. Die sub 1 d. erwähnten Armuthsattefte find nur dann für gultig zu erachten, wenn fie für Kinder aus Domainen-Ortschaften von Ronigl. Domainen-Rent-Memtern, für Rinder aus adligen Ortschaften von den Dominien, für Rinder aus Städten von den Magistraten ausgefertigt find.

Ginrichtung der Huteschule. 3. Für die mit vorschriftsmäßigem Erlaubnißschein verschenen Hütekinder wird während der Hütezeit, welche vom 1. Mai bis zum 1. November zu rechnen ift, Huteschule in wenigstens 6 Stunden wöchentlich gehalten. Zu derselben ist jedes Hutefind im Schulbezirk, sobald es vom gewöhnlichen Schulbesuch zuruckgehalten werden foll, durch die Eltern, Pfleger oder Dienstherren unter Borzeigung des Erlaubnifscheines beim Lehrer anzumelden. Alle übrigen Kinder besuchen die Schule auch im Sommer in 30 Stunden wöchentlich, oder wo eine gesonderte Huteschnung der fur die Hutenden, die nach Abrechnung der fur die Huteschnung verbleiben. Bur die Huteschulen gelten ferner folgende Bestimmungen:

a. Rur denjenigen Schulen, denen eine verhaltnifmäßig große Bahl von Gutefindern überwiesen ift,

ift es auf Anordnung des Ortsichulinspeftors gestattet, eine gesonderte Huteschule zu halten. Wo dagegen die Zahl der einer Schule überwiesenen Hutekinder verhältnismäßig flein ist, findet eine gesonderte Suteichule nicht ftatt. Bielmehr werden die Sutefinder dann mit den übrigen Schulfindern gemeinschaftlich täglich 2 Stunden unterrichtet; der Lehrer ift in diesem Falle verpflichtet, die Butekinder, fo weit dies möglich ift, mit der erften Abtheilung gemeinschaftlich zu unterrichten, ihnen jedoch seine Sorg-

falt und Thätigkeit vorzugsweise zuzuwenden.

b. Die gesonderte Huteschule findet entweder täglich in 2 Stunden — von 5 bis 7 Uhr Morgens oder von 11 bis 1 Uhr Mittags — oder Mittwochs und Sonnabends in je 3 Stunden nach der im Einvernehmen mit dem Kreisschulinspeftor vom Ortsichulinspetter dem örtlichen Bedurfniß gemäß zu treffenden Festietzung statt. Diese Festsetzung erfolgt fur jede der betreffenden Schulen sofort beim Beginn der Hutezeit, wird in geeigneter Beife, von der Rangel befannt gemacht und mahrend der gangen Butezeit unverandert beibehalten. Für fammtliche zu einer Schule gehörigen Sutefinder darf immer nur eine der gedachten Festsetzungen erfolgen.

c. Der Unterricht in der gesonderten Siteschule bat fich auf Religion, Lesen, Ropfrechnen und Gefang zu beschränken. Die übrigen Rinder derjenigen Schulen, mit welchen eine gesonderte Hüteschule verbunden ift, werden in refp. 18 oder 24 Stunden wöchentlich nach einem von dem Ortsichulinspettor zu entwerfenden Lebrplan in allen Lebrgegenftanden wie zur Zeit der Winterschule, doch in der durch die verfurzte Schulgeit gebotenen Beschränfung gefordert. Rur der Religionsunterricht darf feine Beschränfung erfahren.

d. Schulen, die in Salbtagsichilen getheilt find, werden mahrend der Sutezeit, wenn mit ihnen ge-

sonderte Suteschulen verbunden find, nach den vorgedachten Bestimmungen eingerichtet.

Berfäumniß der Hüteschule.

4. Für jede verschuldete Schulversaumniß der Sutekinder werden die für unerlandte Schulverfaumniffe bestimmten Schulftrafgelder im erften und zweiten Fall von 4 Pf., in den folgenden Fällen von 5 Sgr. pro Tag von den Estern, wenn diese ihre eigenen Kinder zum Biebhüten brauchen, sonst von der Dienstherrschaft unnachsichtlich im Wege der gewöhnlichen Exefution eingezogen. Wenn die Hutefinder nur Mittwochs und Sonnabends die Schule zu besuchen verpflichtet find, so ift für jede Verfäumniß eines dieser Tage die Strafe für eine halbe Boche, alfo für den erften und zweiten Fall mit 1 Sgr., das drittemal und weiter mit 15 Ggr. einzuziehen.

Der Lehrer ift verpflichtet, fammtliche Gutefinder des Schulbezirfs auf's Sorgfältigfte zu übermachen, die bei ibm nicht angemeldeten beim Ortsvorstande und bei seinem Ortsichulinspefter zur Anzeige zu bringen und in einer besondern Lifte alle Sutefinder des Schulbezirfs nach den unter 7 vorgeschriebenen Rubrifen ju verz duen. Rudfichtlich der zur Guteschule angemeldeten Gutefinder reicht er die nach derselben gefertigte Schulve aumniglifte wochentlich dem Ortsschulinspeftor ein. Dieser (refp. mit den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes) versieht die Lifte mit der Angabe des Betrages der Strafen und übergiebt fie der zur Bollftreckung der Strafen bestimmten Polizeibehörde Behufs Festsetzung und Einziehung der Strafen. Die lettere endlich stellt nach Bollstreckung der Strafen die Berfäumnifliste mit der Bescheinigung der Bollstreckung dem

Schulinspeftor zuruck, der fie seinen Aften einverleibt.

Kontrolle der Hütekinder.

Der Ortsichulinspettor ift verpflichtet, vom 1. Mai jeden Jahres ab am Schluffe jeder Woche dem zuständigen Schullehrer von den ertheilten Erlaubnißscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubnißschein einem Kinde ertheilt, das nach einem Orte eines andern Kirchspiels vermiethet wird, so ist eine Abschrift desselben unverzüglich dem Schulinspektor dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle und auch dann, wenn das Hütefind zu einer andern Schule seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortsschulinspektor für Berichtigung des Schuler-Berzeichniffes derjenigen Schule Sorge zu tragen, welcher das betreffende Rind bis dabin angehört hat. Imgleichen trägt er die Namen der Hütefinder, für welche er Erlandnißscheine ansstellt, mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Binterschule, sowie die Namen der Eltern, Pfleger und Dienstherren in ein von ihm für jedes Jahr besonders anzulegendes Berzeichniß. In eine Rubrif desselben werden auch die Namen derjenigen Kinder und ihrer Dienstherren ausgenommen, von denen er weiß, daß fie ohne Erlaubniß zum Biebhuten verwendet werden.

7. Bis zum 20. Mai jeden Jahres hat der Lehrer, an zweis und mehrklassigen Schulen jedesmal der erste Lehrer der Schule, dem Ortsschulinspektor ein von dem Ortsvorskande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütekinder, und wenn dergleichen nicht vorhanden find, eine Bacat-Anzeige in drei Cyemplaren einzureichen. Das Berzeichniß ift mit der dreifachen Rubrit

zu versehen:

1. mit Erlaubnißschein angemeldet,
2. mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet,
3. ohne Erlaubnißschein. Der Ortsschulinspettor sendet bis zum 1. Juni jeden Jahres ein Cremplar der von jammtlichen Lehrern des Ricchipiels eingegangenen Berzeichniffe, denen er das Ergebniß feiner eigenen Rachforschungen beifügt, dem Königl. Rreislandrath, ein zweites dem Königl. Kreisschulinspettor, das britte nimmt er zu seinen Aften. Ueber alle die Hutefinder betreffenden Angelegenheiten ift vom Ortsichulinipettor ein besonderes Aftenstück zu führen.

Der Ortsichnlinipeftor bat die Lehrer seines Kirchipiels nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen gur forgfältigen Anfertigung der Berzeichniffe und zur vorschriftsmäßigen Führung der Lifte über die Schulverfäumniffe der Hutefinder, sowie zur prompten Ginsendung derselben augubalten, auch Berfanmniffe der Ortsvorftande bei Ermittelung der Sutefinder, soweit fie zu seiner Reuntniß fommen, dem Röniglichen Rreisland-

rath unverweilt anzuzeigen.

9. Der Rreisschulinspeftor überzeugt fich bei jeder Bistation von dem Borbandensein der Uften Die Sütekinder betreffend und davon, daß nach denfelben, fo viel dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Beftimmungen gehörig befolgt find, kontrollirt die dem Lehrer übertragene Führung der (sub 5) vorgeschriebenen Liften, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlanbuißscheinen versehenen Butefinder und macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Bisitationsbericht Anzeige.

Bemerkte Berftoße, sowie das Ergebniß der zulett gedachten Brufung find ebenfalls durch den Be-

richt zur Anzeige zu bringen.

10. Der Rreisschulinspettor und Rreislandrath baben fo viel als möglich felbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Bollftandigkeit der ihnen eingereichten Berzeichniffe vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gensd'armen vornehmen zu laffen.

Strafbestimmungen für unberechtigte Berwendung schulpflichtiger Rinder jum Biebhuten.

Ber ein schulpflichtiges Rind, sci es eigenes oder ein fremdes, mabrend der Schulftunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Biebhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Sütefind binnen der erften drei Tage, daß er es in seine Dienfte genommen, unter Borlegung des Erlaubnificheines dem Ortsschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thir. (h. 11 des Geseiges über die PolizeisVerwaltung vom 11. März 1850). Außerdem ist er im Wege der Exefution anzuhalten, den Erlaubnifichein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Suteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen. Marienwerder, den 15. März 1858.

Abtheilung für Rirchen- und Schulmejen.

Borstehende Berordnung bringe ich zur genauen Befolgung der darin gegebenen Borschriften in Er-innerung. Stuhm, den 30. März 1864